

Kurztitel

Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 177/1992 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 51/1999

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

10.04.1999

Außerkrafttretensdatum

31.12.2001

Text**2. Abschnitt****EINMALIGE GELDLEISTUNG****Ausmaß**

§ 7. (1) Die einmalige Geldleistung des Bundes beträgt eine Million fünfhunderttausend Schilling.

(2) Kommen mehrere Hinterbliebene des Wachebediensteten in Betracht, ist die einmalige Geldleistung zur ungeteilten Hand zu zahlen.